

RS OGH 1960/3/22 3Ob101/60, 5Ob18/65, 7Ob70/73, 7Ob56/74 (7Ob57/74), 1Ob5/81, 7Ob812/81, 1Ob46/87, 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1960

Norm

ABGB §233 A

ABGB §833 B3

ABGB §865

Rechtssatz

1) Steht das dienende Gut im Miteigentum, so kann die Dienstbarkeit nur durch alle Miteigentümer eingeräumt werden. Da es sich hierbei um eine Verfügung über das Recht der Miteigentümer im ganzen handelt, ist hierzu das Einverständnis aller Teilhaber notwendig.

2) Sind Miteigentümer des gemeinschaftlichen Gutes minderjährig, so bedarf die Servituteneinräumung der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung. Ohne diese ist die Einräumung der Dienstbarkeit auch den eigenberechtigten Miteigentümern der Liegenschaft gegenüber hinfällig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 101/60
Entscheidungstext OGH 22.03.1960 3 Ob 101/60
Veröff: JBl 1960,441
- 5 Ob 18/65
Entscheidungstext OGH 22.04.1965 5 Ob 18/65
nur: Steht das dienende Gut im Miteigentum, so kann die Dienstbarkeit nur durch alle Miteigentümer eingeräumt werden. Da es sich hierbei um eine Verfügung über das Recht der Miteigentümer im ganzen handelt, ist hierzu das Einverständnis aller Teilhaber notwendig. (T1)
- 7 Ob 70/73
Entscheidungstext OGH 17.05.1973 7 Ob 70/73
nur T1; Beisatz: Dies gilt auch dann, wenn die Miteigentümer Ehegatten sind. (T2)
- 7 Ob 56/74
Entscheidungstext OGH 09.05.1974 7 Ob 56/74
nur T1
- 1 Ob 5/81

Entscheidungstext OGH 20.05.1981 1 Ob 5/81

nur T1

- 7 Ob 812/81

Entscheidungstext OGH 11.02.1982 7 Ob 812/81

Auch; nur T1

- 1 Ob 46/87

Entscheidungstext OGH 21.10.1987 1 Ob 46/87

nur: Steht das dienende Gut im Miteigentum, so kann die Dienstbarkeit nur durch alle Miteigentümer eingeräumt werden. (T3)

- 1 Ob 57/87

Entscheidungstext OGH 20.01.1988 1 Ob 57/87

nur: Sind Miteigentümer des gemeinschaftlichen Gutes minderjährig, so bedarf die Servituteneinräumung der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung. Ohne diese ist die Einräumung der Dienstbarkeit auch den eigenberechtigten Miteigentümern der Liegenschaft gegenüber hinfällig. (T4)

- 1 Ob 227/97g

Entscheidungstext OGH 25.11.1997 1 Ob 227/97g

nur T1

- 5 Ob 458/97g

Entscheidungstext OGH 16.12.1997 5 Ob 458/97g

Auch; nur T1

- 5 Ob 216/98w

Entscheidungstext OGH 29.09.1998 5 Ob 216/98w

Auch; nur T3; Beisatz: Die Klage auf Feststellung einer auf dem gemeinsamen Gut haftenden Dienstbarkeit ist gegen alle Miteigentümer zu richten, ebenso die Klage eines Grundeigentümers, der die Freiheit seines Eigentums von Dienstbarkeiten behauptet, die von Miteigentümern einer anderen Liegenschaft beansprucht werden (immolex 1997, 335/187). (T5)

- 2 Ob 14/00y

Entscheidungstext OGH 03.02.2000 2 Ob 14/00y

Vgl; nur T1; Beisatz: Steht eine Sache aber im Miteigentum, so sind rechtliche Verfügungen über diese nur im Einverständnis aller Teilhaber wirksam. (T6)

- 1 Ob 87/15y

Entscheidungstext OGH 21.05.2015 1 Ob 87/15y

nur T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0049051

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at